



HEIMTIER

m e s s e

O S N A B R Ü C K



27.-28. FEBRUAR 2016
HALLE GARTLAGE

täglich 10-18 Uhr

HEIMTIER

m e s s e

O S N A B R Ü C K

Jetzt anmelden!
000



27. + 28. FEBRUAR 2016

HALLE GARTLAGE

täglich 10-18 Uhr



Arbeitskreis Arche Nord-West

UNSERE PARTNER:

- Vogelfreunde Osnabrück e.V.
- DGHT Osnabrück (Terrarianer)
- Aquarienverein Osnabrück e.V.
- Rassekaninchenzuchtverein I 67

SONDERTHEMEN:

Freesenkatten e.V.:
Internationale Rassekatzenausstellung mit Prämierungen
Arbeitskreis Arche Nord-West:
Präsentation alter, vom Aussterben bedrohter Haustierrassen

VERANSTALTER:

Friedrich Haug
Hilf: Maria Vasek

MESSEN & AUSSTELLUNGEN
Magdeburger Straße 4 · 49692 Cappeln
Tel: (04478) 95 875-0
Fax: (04478) 95 875-29
Mail: info@haug-ausstellungen.de

WWW.HAUG-AUSSTELLUNGEN.DE



Ausstellungsleitung
Friedrich Haug e. K.
Messen und Ausstellungen
Magdeburger Straße 4
49692 Cappeln

Tel.: 04478/95875-13
Fax: 04478/95875-29
www.haug-ausstellungen.de
schute@haug-ausstellungen.de

Anmeldung

Firma: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Sachbearbeiter: _____ Internet: _____

E-mail: _____

Ausstellungsobjekte: _____

		Fläche qm	Front m	Tiefe m
Reihenstand (1 Seite offen)	€ 50.-/qm	_____	_____	_____
Eckstand (2 Seiten offen)	€ 53.-/qm	_____	_____	_____
Kopfstand (3 Seiten offen)	€ 56.-/qm	_____	_____	_____
Blockstand (4 Seiten offen)	€ 56.-/qm	_____	_____	_____
Freigelände	€ 11.-/qm	_____	_____	_____

Wir erkennen in allen Teilen die umseitigen Ausstellungsbedingungen an.

Ort/Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Handelsregistereintrag ja nein



Ausstellungsbedingungen

1. Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:

Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Magdeburger Str. 4, 49692 Cappeln, Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29, e-mail: info@haug-ausstellungen.de

2. Ort und Zeitdauer:

Die „Heimertmesse Osnabrück“ findet statt am 27. + 28. Februar 2016 in Osnabrück, Halle Gartlage. Die Öffnungszeiten sind Sa./So. 10 – 18 Uhr.

3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original erhält die Ausstellungsleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintragungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbehalte sind rechnerwirksam, wenn diese von der Ausstellungsleitung nicht schriftlich bestätigt werden. Für die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung und Rechnung erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 8 Tagen Widerspruch erfolgt.

Im Falle eines Rücktritts ist die Ausstellungsleitung berechtigt, die vereinbarte Standgebühr in Rechnung zu stellen. Sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist, ist eine Gestaltungs-kostenpauschale in Höhe von 25% der vereinbarten Standgebühr hinzuzurechnen. Der Anspruch auf Rücktrittskosten seitens der Ausstellungsleitung entsteht wie folgt:

-Rücktrittserklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 25% der vereinbarten Standgebühr
-Rücktrittserklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 50% der vereinbarten Standgebühr
-Rücktrittserklärung ab 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 100% der vereinbarten Standgebühr
Bei Nichtbeschickung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung in voller Höhe zahlbar.

5. Standbau und Ausstattung:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standbau auf in den Gesamplan der jeweiligen Hallen einzuflügen hat.
Rück- und Trennwände (Höhe 2,50 m) können auf Anfrage zum Preis von 15,00 €/m gestellt werden. Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsflächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Donnerstag vor der Ausstellung begonnen werden. Das Gelände ist ab Donnerstag bis 20.00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für den Tag vor der Ausstellung bis 20.00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlage von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

7. Ständmiete = Beteiligungsgebühr

a) Reihenstand	mind. 10qm	(1 Seite offen)	Euro 50,00 je qm
b) Eckstrand	mind. 15qm	(2 Seiten offen)	Euro 53,00 je qm
c) Kopfstrand	mind. 25qm	(3 Seiten offen)	Euro 56,00 je qm
d) Blockstrand	mind. 30qm	(4 Seiten offen)	Euro 56,00 je qm
e) Freigelände	mind. 30qm		Euro 11,00 je qm

Die Berechnung der Ständmieten erfolgt zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet. Träger und Säulen sind einbezogen.

8. Ausstellerausweise

Bis 10qm Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren vollen 10qm wird im Bedarfsfall eine weitere Ausstellerkarte - jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Ausweise - und für Freigelände bis 50 qm zwei, für jede weiteren vollen 50qm eine Ausstellerkarte, kostenfrei ausgedruckt. Darüber hinaus benötigte Dauerausweise sind mit Euro 6,00 pro Stück kostenlos erhältlich. Die Ausweise sind nicht übertragbar und werden bei Missbrauch eingezogen. Für den eingezogenen Ausweis wird der zehnfache Tagessatzpreis erhoben. Die Ausweise sind mit Firmenstempel, Angaben der Personalien und eigenhändiger Unterschrift zu versehen.

9. An- und Abfuhr der Ausstellungsgüter:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung ersichtlich.

10. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungsleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freigeländes ab Donnerstag vor der Ausstellung, 18.00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Ab Montag nach der Ausstellung, 8.00 Uhr – 1 Nacht nach Ende der Ausstellung – endet die allgemeine Bewachung. Ab diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Es wird jedem Aussteller dringend empfohlen, sein Ausstellungsrisiko auf eigene Kosten abdecken zu lassen.

Die Ausstellungsleitung ist Haftpflicht versichert. Sie deckt die Schadensverpflichtung des Veranstalters, sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden, ebenso nicht auf Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsgegenstände. Diese Haftpflichtversicherung umfasst weder Ausstellungsgegenstände noch Sonderveranstaltungen, für die besondere Haftpflichtversicherungen von den verantwortlichen Trägern abzuschließen sind.

11. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden.

Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

b) Feuerschütze

Feuerschütze und deren Hinweisschilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zurückgehängt oder zugestellt werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbreitbaren, die Wärmeträgertragungsverhindern Unterlagern aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geräte nach Gebrauch hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden.

Papier, Holzöl, Stroh und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden. Sie sind nach Einräumung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungsleitung vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Platz abzulegen. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauchtungen mittlerer Ausführung (NMMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abzweigung sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchtungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein, ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung besätigt ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischlauch nicht besätigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

12. Reinigung:

Für die Reinigung der Hallen, der Gänge und des Geländes sorgt die Ausstellungsleitung. Abfälle, Leertgut usw. muss täglich bis ½ Stunde nach Ausstellungsabschluss in die Gänge gestellt werden, damit diese von der mit der Reinigung beauftragten Firma geleert werden können. Später herausgestellte Abfälle werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Feuchtreinende, staubige und zerklümmte Abfälle müssen entfernt oder in wasserdichten Säcken oder sonstigen Behältern zum Abtransport bereitstehen.

13. Parkplätze

Für PKW und LKW steht ein Parkplatz unmittelbar neben dem Ausstellungsgelände für die ganze Ausstellungs-dauer zur Verfügung. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden, die sich durch die Benutzung ergeben. Sowohl PKW als auch LKW dürfen innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht abgestellt werden.

14. Abbau

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abtransport des Ausstellungsgutes muss in den Hallen sofort nach Ausstellungsabschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 12.00 Uhr, und im Freigelände spätestens innerhalb von 2 Tagen beendet sein. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungsleitung oder anderen aus einem gegenseitigen Handeln entstehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Dabei übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Verantwortung.

15. Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbauterminals, der Standgestaltung, der Anlieferung von Ausstellungsgegenständen, Stromanschluss u.a.m. werden besonders erwähnt.

16. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungsleitung richtet bei Bedarf eine Lausprecher-Übertragungsanlage ein. In jedem Fall behält sie sich das Ausschließlichkeitsrecht für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Der Betrieb eigener Lausprecheranlagen der Aussteller, Musik und Lichtbildarbeit jeder Art bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungsleitung und sind nur in geschlossenen Kojen innerhalb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

17. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermieteten Standflächen ist verboten.

18. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

19. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Mit Erlaubnis der Zulassungsbehörde und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren Beauftragte den vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

20. Sonderabreden

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Ausstellungsleitung.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cloppenburg.
Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen gilt das Amtsgericht Cloppenburg als vereinbarter Gerichtsstand, und zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstandswertes.
Cloppenburg als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.



Friedrich Haug e.K. Messen + Ausstellungen

Inhaber: Martin Vorwerk

Magdeburger Str. 4, 49692 Cappeln

Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29

Eingetragen im Handelsregister zu Oldenburg HRA 150377

e-mail: info@haug-ausstellungen.de